

# **Satzung der Elternspende**

Schulelternrat der Schule an der Mühle

Bad Bederkesa, den 19. Mai 2014

## **§1 Name, Sitz, Zweck**

1. Die Elternspende führt den Namen „Elternspende der Oberschule Bederkesa“, nachfolgend „Elternspende“ genannt.
2. Die Elternspende mit Sitz in Bad Bederkesa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird durch Unterstützung der Oberschule Bederkesa für besondere Projekte wie Workshops, Projekttag, Arbeitsgemeinschaften, Schüleraustausch und außergewöhnliche Anschaffungen verwirklicht.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberschule Bad Bederkesa.
6. Sie kann zur Unterstützung für verbesserte Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule in Anspruch genommen werden.
7. Die Existenz der Elternspende entlastet den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Schule.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vermögenswirtschaft**

1. Die Elternspende ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine gewinnbringenden und eigenwirtschaftlichen Ziele und darf auch dafür nicht verwendet werden.

## **§ 3 Verwendungszweck**

1. Mittel der Elternspende dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Verwendungsausschluss**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberschule Bederkesa, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Beteiligung**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

## **§ 7 Organe**

1. Organe der Elternspende sind:
  - a) die Schulelternratsversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Schulelternratsversammlung bestimmen in grundsätzlichen Angelegenheiten die Tätigkeiten des Vorstands. Insbesondere obliegt ihnen die Beschlussfassung über:
  - a) die jeweilige Zuteilung der Gelder aus der Elternspende
  - b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Wahl der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Auflösung der Elternspende
3. Es ist mindestens zweimal jährlich auf den Schulelternratssitzungen mit eigenem Tagesordnungspunkt über die Arbeit der Elternspende zu berichten. Weitere

Versammlungen können aus wichtigem Grund durch den Schulleiter, den Vorstand des Schulelternrates oder Mitglieder des Schulelternrates einberufen werden.

4. Die Einladung zu den Schulelternratsversammlungen erfolgen fristgerecht in schriftlicher/elektronischer Form.
5. Die Schulelternratsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung der Elternspende ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden des Schulelternrates
  - b) den weiteren vier gewählten Vertretern/innen
  - c) der/dem Kassenwart/in
8. Die Vorstandsmitglieder sind Angehörige des Schulelternrates und werden von diesem für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Alle Angehörigen des Vorstandes sowie des Schulelternrates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Verwaltung des Geldes**

1. Die Mittel der Elternspende sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es dürfen nicht mehr Mittel ausgegeben werden, als Spenden vorhanden sind.
2. Anschaffungen im Sinne der Elternspende können erst nach Genehmigung des Anschaffungsbetrages getätigt werden.
3. Die Verwaltung erfolgt durch den Vorstand gem. §7 Abs. 7. Der Vorstand bleibt unabhängig von einem evtl. Ausscheiden aus dem Schulelternrat bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bei der nächsten Schulelternratssitzung durch Nachwahl ersetzt.
4. Während des Schuljahres findet eine Kassenprüfung durch Angehörige des Schulelternrates statt. Die Kassenprüfer werden vom Schulelternrat vorgeschlagen und gewählt.
5. Die Entlastungserteilung des Vorstandes erfolgt nach Überprüfung des Kassenberichtes durch den Schulelternrat auf der letzten Sitzung im zweiten Schulhalbjahr.

## **§ 9 Beiträge, Spenden**

1. Die Elternspende ist freiwillig. Es wird kein Beitrag erhoben.
2. Angestrebt wird eine Spende von 10,- € im Jahr. Mindest- und Höchstbeträge werden nicht festgesetzt.
3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Schule, so genügt es, wenn für ein Kind gespendet wird.
4. Die Überweisungsvordrucke für die Elternspende sollen bei Bedarf an die SchülerInnen verteilt werden.
5. Dabei wird der Verbleib der Elternspende und das Ergebnis der Kassenprüfung als allgemeine Information in Form eines Elternbriefes über die SchülerInnen verteilt.

## **§ 10 Besonderheiten**

1. Der Vorstand darf im Rahmen der Satzung über Ausgaben bis 500,- € entscheiden. Bei höheren Ausgaben entscheidet der Schulelternrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Die Belege sind dem Kassenwart unverzüglich zuzuleiten.

Martina Düwel

-Vorsitzende SER-